

Entwicklungslinien im Völker(straf)recht

Kai Ambos



Gerd Hankel (Hrsg.)

Die Macht und das Recht. Völkerrecht und Völkerstrafrecht am Beginn des 21. Jahrhunderts

Hamburg:
Hamburger Edition
2008
462 S., 35,00 Euro

Der vorliegende Sammelband greift grundsätzliche Probleme des Völkerrechts und des Völkerstrafrechts zu Beginn des 21. Jahrhunderts im Hinblick auf schwere Menschenrechtsverletzungen und Machtmissbrauch auf. Er knüpft damit an eine frühere Publikation des Hamburger Instituts für Sozialforschung an (Gerd Hankel/Gerhard Stuby, *Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen*. Zum Völkerstrafrecht 50 Jahre nach den Nürnberger Prozessen, Hamburg 1995). Im ersten Teil des Bandes geht es um Völkerrechtsverbrechen und die Möglichkeiten ihrer Ahndung, also im Wesentlichen um das geltende Völkerstrafrecht und seinen Entwicklungsstand. Im zweiten Teil werden die Wirkungsmöglichkeiten des (internationalen) Rechts in Bezug auf Terror und Krieg, auf die so genannten asymmetrischen Konflikte, behandelt. Der Band greift wichtige aktuelle Fragen auf und dies überwiegend auf hohem Niveau. Er bereichert die völker(straf)rechtliche Diskussion und soll hier daher ausführlicher vorgestellt werden.

Der Herausgeber **Gerd Hankel** führt souverän in das breite Themenspektrum ein, indem er einen Überblick über die völkerstrafrechtliche Gerichtsbarkeit, ihre Schwächen und Stärken gibt. Die Kritik an der amerikanischen Regierung unter George W. Bush kann vielleicht angesichts der Tatsache, dass der UN-Sicherheitsrat die Untersuchung der Situation in Darfur im Jahr 2005 an den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) verwiesen hat, etwas relativiert werden, zumal die Regierung seitdem gegenüber dem IStGH eine gewisse Toleranz gezeigt hat. Hankel schließt auch den Band ab, mit einem beeindruckenden Beitrag zum Thema Kombattantenstatus im asymmetrischen Krieg. Es ist eine gelungene Abhandlung zum humanitären Völkerrecht und dem schwierigen Versuch, *de facto* (›unrechtmäßige‹) Kombattanten im asymmetrischen Konflikt zu verrechtlichen. Der Autor will den Begriff von den anerkannten Kategorien ›rechtmäßiger Kombattant‹ und ›Zivilist‹ her bestimmen und jedenfalls Partisanen und Widerstandskämpfern den Kombattanten- und Kriegsgefangenenstatus zuerkennen. Im Ergebnis fordert er auch für diese Personen die Anwendung humanitärer Mindeststandards, die sich aus dem Grundgedanken der Humanität und/oder den Menschenrechten ableiten lassen.

Der ausgezeichnete Beitrag von **Frank Neubacher**, der auf der Kölner Habilitationsschrift des Verfassers aus dem Jahr 2005 beruht, macht den interessanten Versuch, die aus dem innerstaatlichen Strafrecht und

der Kriminologie bekannten Technik der Neutralisation abweichenden Verhaltens auf das Völkerstrafrecht zu übertragen. Besonders interessant ist der Hinweis des Autors, dass es Untersuchungen zufolge einen weltweiten Konsens über die Schwere bestimmter Straftaten gebe.

Es folgen einige Beiträge von Schülern des Berliner Strafrechtsprofessors Gerhard Werle sowie ein Beitrag von ihm selbst. **Volker Nerlich** informiert umfassend über Entwicklung und Perspektiven internationaler und internationalisierter Strafgerichtsbarkeit. **Claudia Cárdenas Aravena** beschreibt – auf der Grundlage ihrer Berliner Dissertation von 2005 – Probleme der Prüfung der Zulässigkeit von Verfahren vor dem IStGH mit Blick auf den (höchst auslegungsbedürftigen) Grundsatz der Komplementarität. Äußerst kontrovers ist etwa die These der Autorin, dass die Formulierung »ein Staat, der über die Sache Gerichtsbarkeit hat« auch das Weltrechtsprinzip einschließt (S. 133f.). Dies lässt sich zwar vom Wortlaut her vertreten – »Gerichtsbarkeit« lässt sich eben auch auf das Weltrechtsprinzip stützen –, aber es würde dazu führen, dass praktisch immer ein Staat dem IStGH die Zuständigkeit streitig machen könnte. Dies entspricht weder den Vorstellungen der Väter und Mütter des IStGH-Statuts noch der deutschen Praxis, die dem Strafgerichtshof den Vorrang vor einer lediglich auf das Weltrechtsprinzip gestützten Zuständigkeit gewährt. Bei der Darstellung des Zusammenhangs zwischen dem Verhalten des Täters und dem internationalen Element der völkerrechtlichen Verbrechen (S. 137f.) arbeitet Cárdenas Aravena nicht genau genug heraus, wie dieser Zusammenhang beschaffen sein muss und welche Rolle dabei dem Vorsatz beziehungsweise dem Bewusstsein des Täters zukommt. Die Diskussion über den Begriff ›rechtlich‹ (S. 148 mit Anmerkung 52) beruht meines Erachtens auf einem Scheinproblem, denn eine *rechtlich* angeordnete Amnestie ist noch keine *rechtmäßige* Amnestie; dies ergibt sich schon aus dem Begriff ›rechtlich‹, wie er im Text verwendet wird. Es geht letztlich nur um gesetztes Recht ohne Bewertung der materiellen Rechtmäßigkeit. **Gerhard Werle** selbst zeigt in seinem Beitrag gekonnt die Entwicklung des Völkerstrafrechts aus deutscher Perspektive auf; man kann seinem Eingangssatz (›Ohne die Deutschen ist das Völkerstrafrecht in seiner heutigen Gestalt nicht denkbar‹) nur voll zustimmen.

Anja Seibert-Fohr beschäftigt sich mit dem hochrelevanten und delikaten Problem der kriegerischen

Gewalt gegen Frauen und der entsprechenden völkerstrafrechtlichen Kodifizierung von Sexualverbrechen. **William A. Schabas** liefert einen überwiegend rechtshistorischen Beitrag zum Verbrechen des Völkermords, der auf seiner grundlegenden Studie zum Thema aus dem Jahr 2000 beruht. Was die Struktur des Tatbestands angeht, so ist seiner restriktiven Auslegung im Grundsatz zuzustimmen. Ein Plan oder eine staatliche Politik sind aber keine unmittelbaren Tatbestandsmerkmale, sondern können sich allenfalls aus der Teleologie des Verbrechens als Angriff auf eine ›Gruppe als solche‹ mit Zerstörungsabsicht ergeben. Zutreffend ist es, wenn Schabas Völkermord von ethnischen Säuberungen unterscheidet.

Der Beitrag von **Mary Ellen O'Connell** ist im Wesentlichen eine politische oder politikwissenschaftliche Diskussion zur humanitären Intervention. Auch die Ausführungen zu rechtlichen und politischen Einwänden gegen humanitäre Interventionen (S. 241ff.) sind größtenteils politischer Art; völkerrechtliche Nachweise sucht man vergebens. Um Missverständnisse zu vermeiden: Natürlich ist eine solche politikwissenschaftliche Diskussion notwendig, sie sollte aber ein gewisses wissenschaftliches Niveau haben und nicht im Gewand rechtlicher Äußerungen daherkommen. Leider fallen auch beim Beitrag von **Monique Chemillier-Gendreau** zum Folterverbot vor allem die fehlenden Nachweise, etwa zum Fall Augusto Pinochet, auf. Im Übrigen handelt es sich um einen deskriptiven Beitrag, der aus der Sicht eines menschenrechtlichen Aktivismus die Absolutheit des Folterverbots betont und in erster Linie die Praxis der Regierung von George W. Bush kritisiert. **Gerhard Stuby** analysiert eingehend und gründlich die Krise des Konsensprinzips im Völkerrecht. Auch sie hat mit der dominanten, wenig kompromissbereiten Außenpolitik der letzten amerikanischen Regierung zu tun. Interessant ist auch Stubys Bestandsaufnahme zur zukünftigen Richtung des Völkerrechts und überzeugend sein eindeutiges Bekenntnis zum Konsensprinzip.

Herfried Münkler liefert in seinem Beitrag eine historisch fundierte Erklärung der Reziprozität in den Beziehungen zwischen Einzelpersonen und Völkerrechtssubjekten (Staaten) als elementare Voraussetzung einer Symmetrie in der Völkerrechtsordnung. Habe in einem auf Reziprozität beruhenden System symmetrischer Interessen und Fähigkeiten jede Seite ein gleiches Interesse an der Regeleinhaltung, so sei dies unter den Bedingungen der Asymmetrie gerade umgekehrt. Weitreichende Selbstbindungen liefern in einem solchen System »auf eine Beschränkung der eigenen Möglichkeiten ohne vergleichbare Einschränkung der Möglichkeiten der Gegenseite« hinaus (S. 315). Insoweit könnten nur juristische Sondernormen den Konfliktparteien bestimmte Beschränkungen auferlegen, und die Reziprozität als Mittel der Eskalationskontrolle müsse durch öffentliche Kon-

trolle ersetzt werden. Nichtstaatliche Gewaltakteure folgten als ›nichtterritoriale Politikakteure‹ grundlegend anderen Rationalitätsstandards, unterlägen anderen Eskalationsdynamiken und hätten andere Risikowahrnehmungen als territoriale Politikakteure. Zugleich sei es im Zeitalter der Asymmetrie unter dem Begriff der ›humanitären militärischen Intervention‹ zu einer, an die Theorie des gerechten Krieges erinnernden ›Reethisierung‹ beziehungsweise Moralisierung des Krieges gekommen.

Claus Kreß befasst sich mit dem wichtigen Problem der Ahndung transnationaler Gewalt privater Akteure. Er sieht ein mögliches Völkerstrafrecht der dritten Generation als Antwort darauf. Die erste völkerstrafrechtliche Entwicklungsstufe seien die Kriegsverbrecherprozesse von Nürnberg und Tokyo gewesen, charakterisiert durch die Bindung der Menschlichkeitsverbrechen an Angriffskrieg und Kriegsverbrechen. Die zweite Entwicklungsstufe macht er folgerichtig an der Loslösung der Menschlichkeitsverbrechen von Angriffskrieg und Kriegsverbrechen und der Anerkennung der Bürgerkriegsverbrechen für den nichtinternationalen Konflikt fest (und zwar an dem insbesondere vom Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien entwickelten Völkerstrafrecht). Damit werde die Anerkennung eines völkerrechtlichen Menschenrechtsstandards sowie eines zunehmend elaborierten Völkerrechtsregimes des internen bewaffneten Konflikts nachvollzogen und in seinem jeweiligen Kern strafrechtlich bewehrt.

Eine dritte Entwicklungsstufe zur Ahndung der transnationalen Gewalt privater Akteure kann der Autor nach genauer Untersuchung der völkerrechtlichen Verbrechen des IStGH-Statuts und des internationalen Terrorismus als eigenständigem Völkerstrafatbestand jedoch noch nicht ausmachen. Kreß weist die politikwissenschaftliche Ausweitung des Völkerstrafrechts zur Anwendung auf entterritorialisierte, transnational-terroristische Kriegsgeschehen des 21. Jahrhunderts überzeugend aus streng juristischer und völkerstrafrechtlicher Sicht zurück. Seiner Überzeugung, dass der Geltungsbereich des Völkerstrafrechts seines besonders weitreichenden Anspruchs wegen einer äußerst sorgfältigen Begrenzung bedarf, kann nur beigezogen werden. Letztlich will der Autor die Verfolgung des Terrorismus im engeren Sinne dem transnationalen Strafrecht überlassen und, sollte sie staatlicherseits nicht möglich sein, gegebenenfalls ein zwischenstaatliches Strafgericht zur transnationalen Terrorismusbekämpfung errichten. Voll zuzustimmen ist ihm jedenfalls darin, dass der IStGH mit der Einführung eines Terrorismusatbestands, sollte ein Konsens insoweit überhaupt möglich sein, zum derzeitigen Zeitpunkt völlig überfordert wäre (allerdings auch mit der von Kreß selbst favorisierten und maßgeblich betriebenen Einführung des Verbrechens der Aggression).